



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-15-016

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 11.12.2018

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Basisschutzkonzept Umspannwerke und Schaltanlagen“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei der Schutz von Umspann- und Schaltanlagen gegen versorgungsgefährdende Fremdeinwirkung. Dies entspreche der geänderten Bedrohungslage, welche sich in den von der Bundesnetzagentur gemäß § 12g EnWG (Schutz europäisch kritischer Anlagen, Verordnungsermächtigung) festgehaltenen Szenarien niederschlägt. Dabei würden folgende Projektziele verfolgt:

- Schutz von menschlichem Leben
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Antragstellerin, in den angrenzenden und unterlagerten nationalen Netzgebieten und in den Netzen der europäischen Nachbarstaaten
- Gewährleistung der Aufnahme von EE-Einspeiseleistung durch die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Transformatorkapazitäten

Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele seien folgende Teilziele definiert worden:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen in Abhängigkeit der Risikoklasse der zu schützenden Anlagen (UW/SA) die folgenden Anlagen errichtet werden:

Risikoklasse „Hoch“:

- [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]

Risikoklasse „Mittel“:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die betreffenden Standorte seien mit den jeweiligen Risikokategorien in der folgenden Tabelle abgebildet. Bezüglich der UW der Risikoklasse „Niedrig“ werde derzeit davon ausgegangen, dass keine wesentlichen Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzniveaus erforderlich seien. Diese UW seien nicht Teil des hier gegenständlichen Antrags.

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]







		[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



Weiteren sei die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der angestrebten Schutzmaßnahmen im Höchstspannungs-Umfeld in einem Pilotprojekt getestet worden. Dabei sei die Technik mit der höchsten Zuverlässigkeit und geringsten Fehlalarmquote ausgewählt worden, um die späteren Betriebskosten möglichst niedrig zu halten und die Sicherungstechnik effizient betreiben zu können. [REDACTED]

Die priorisierten Maßnahmenumfänge, die zur Erweiterung bestehender und neuer UW-Standorte erforderlich seien, sind in der Tabelle oben aufgeführt. Die Priorisierung der Anlagen sei nach mehreren Kriterien erfolgt, die auch kumulativ auf eine Anlage zutreffen können. [REDACTED]

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2016 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2015 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Basisschutzkonzept Umspannwerke und Schaltanlagen“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 18.03.2016 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 01.04.2016 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 01.04.2016 hat die Antragstellerin beantragt, den Antrag ruhend zu stellen, weil aus ihrer Sicht noch Unklarheiten bezüglich der Kostenanerkennung für Schutzmaßnahmen bestünden.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 01.07.2015 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 28.11.2018 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.







Basisjahr ein Mittelrückfluss ab dem Beginn der nächsten Regulierungsperiode gewährleistet wird.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 23 ARegV darf für die vorliegende beantragte Maßnahme nicht vorgenommen werden, da die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nicht erfüllt sind.

#### **D. Antrag auf Ruhendstellung des Verfahrens**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.04.2016 beantragt, den gegenständlichen Antrag ruhend zu stellen, da noch wesentliche Unklarheiten bezüglich der Kostenanerkennung für Schutzmaßnahmen, die vermeintlich im Verantwortungsbereich des Staates lägen, im Raum ständen. Eine Abstimmung zwischen der Antragstellerin und allen involvierten Abteilungen der Bundesnetzagentur sowie den mit den Aufgaben für Sicherheit, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz betrauten Behörden sei aus Sicht der Antragstellerin unumgänglich.

Dieser Einschätzung schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Den Prozess für die Beurteilung der technischen Sicherheit und die dafür notwendigen Maßnahmen hat die Antragstellerin mit den zuständigen Stellen bereits geführt. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen wird von der Beschlusskammer nicht in Zweifel gezogen. Dies ist aber nicht Gegenstand des hier gegenständlichen Verfahrens. Hier geht es ausschließlich um die Frage, ob die beantragte Maßnahme die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 RegV erfüllt. Dies ist wie bereits ausgeführt vorliegend nicht der Fall.

Der Antrag auf Ruhendstellung wird abgelehnt, da der Sachverhalt für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit hinreichend klar ist. Die Frage der Kostenanerkennung über das spezielle Instrument der Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV oder über ein anderes Instrument bedarf nicht der Abstimmung mit anderen Behörden. Der Antragstellerin selbst wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein zwingender Grund gegen die Weiterführung des Verfahrens kann die Beschlusskammer nicht erkennen, sie hat daher die vorliegende Entscheidung erlassen.

#### **E. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

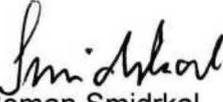
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

  
Alexander Lüdtké-Hahdjery

Vorsitzender

  
Roman Smidrkal

Beisitzer

  
Jacob Ficus

Beisitzer

